

# hemmer.assessorkurs

## Klausuren Coaching 2024

### Probe-Besprechungsklausur / Übersicht S. 1

## Probeklausur / Übersicht

### I. Zulässigkeit der Klage:

- Klageerweiterung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO.
- Kein Entgegenstehen von § 261 III Nr. 1 ZPO infolge der vorherigen Widerklage, da weitergehende Wirkung der LK.
- Sachliche Zuständigkeit gemäß §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO.
- Örtliche Zuständigkeit gemäß §§ 12, 13 ZPO.

### II. Unbegründetheit der Klage:

1. Kein Anspruch nach § 670 BGB (analog) wegen Auftrags:

Anwendbarkeit des § 670 BGB auch bei bestimmten Schäden des Beauftragten, die er in Ausführung des Auftrages erlitt.

Problem dabei: Abgrenzung zwischen Auftrag und Gefälligkeitsverhältnis. ⇒ Rechtsbindungswille?

Hier kein Rechtsbindungswille für Auftragsvertrag, sondern außerrechtliche reine Gefälligkeit.

2. Kein Anspruch nach §§ 670 (analog) i.V.m. §§ 683 S. 1, 677 BGB, da keine G.o.A., sondern bloße Gefälligkeit ohne Auftrag.
3. Kein Anspruch aus Halterhaftung gemäß § 7 I StVG: Hier Ausschluss gemäß § 8 Nr. 2 StVG.
  - a. Kläger wurde als Führer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bei dessen Betrieb i.S.d. § 8 II StVG tätig. (Strittige) Anweisungen der Beklagten stünden dem nicht entgegen.
  - b. Konkreter Schaden vom Haftungsausschluss erfasst:
    - § 8 Nr. 2 StVG erfasst nicht nur Personenschäden, sondern auch Sachschäden.
    - Kläger hat sei eigenes Kfz durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des anderen Kfz freiwillig und nicht nur zufällig ausgesetzt (Zweck des § 8 Nr. 2 StVG).
4. Kein Anspruch des Klägers nach § 823 I BGB wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder §§ 280 I, 241 II BGB (ggf. Gefälligkeitsverhältnis mit Schutzpflichten?):

Beweisaufnahme über angeblich falsche Instruktion, hier unergiebig. ⇒ Beweislast des Klägers als Anspruchsteller.

### III. Zulässigkeit der Widerklage:

1. Vorliegen einer *einseitigen* Erledigungserklärung, da u.a. kein Fall § 91a I S. 2 ZPO: zulässige Klageänderung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO.
2. Zusammenhang i.S.d. § 33 ZPO (+).
3. Feststellungsinteresse für einseitige Erledigung gemäß § 256 I ZPO (+): Kosten!
4. Zuständigkeit gemäß §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO bzw. §§ 12, 13 ZPO.

### IV. Begründetheit der Widerklage:

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der vorherigen negativen Feststellungsklage:
  - Ordnungsgemäße Klageerhebung (Bestimmtheit gemäß § 253 II Nr. 2 ZPO).
  - Kein Entgegenstehen von § 261 III Nr. 1 ZPO, da FK nur auf Überschuss über ursprüngliche LK bezogen.
  - Feststellungsinteresse, da nur Teilbetrag eingeklagt; Begrenzung der materiellen Rechtskraft! Prozesserkklärung des Klägers ändert daran nichts (*a.A. evtl. vertr.*).
2. Ursprüngliche Begründetheit der negativen Feststellungsklage: kein Anspruch des Klägers (s.o.).
3. Erledigendes Ereignis durch Wegfall des Feststellungsinteresses wegen der Klageerweiterung ab Beginn der mündlichen Verhandlung.

### V. Kosten: §§ 91, 506 II, 281 III S. 1 ZPO.

### VI. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 S. 2 ZPO (obwohl nur RA-Kosten).

### Weitere im Fall berührte Rechtsfragen

(von Klausurbearbeiter\*innen nicht darzustellen):

1. Verweisungsbeschluss des AG war wegen § 506 I ZPO korrekt. Im Übrigen Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses (§§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO) bis zur Grenze der Willkür.
2. Tatbestand des § 7 I StVG selbst war gegeben, überdies Erforderlichkeit i.S.d. § 249 II S. 1 BGB.